



Badeordnung für das Solefreibad Bad Friedrichshall

§ 1 Zweckbestimmungen

1. Das Solefreibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadtwerke Bad Friedrichshall. Sie dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung sowie der örtlichen Schulen.
2. Die Badeordnung soll Sicherheit, Ruhe und Sauberkeit im Bad gewährleisten. Ihre Beachtung liegt im Interesse aller Besucher des Bades (Badegäste) und ist daher für alle Badegäste verbindlich.
3. Mit dem Lösen der Eintrittskarte anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung. Bei einem Besuch des Bades durch geschlossene Personengruppen (Schulklassen, Vereine etc.) hat der jeweils verantwortliche Leiter der Gruppe für die Einhaltung der Badeordnung und der übrigen Anordnungen zu sorgen.

§ 2 Benutzungsberechtigung

1. Das Bad und seine Einrichtungen können im Rahmen dieser Badeordnung und gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren von jedermann benutzt werden.
2. Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:
 - Personen, welche Tiere mitführen
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Gebrechen
 - Betrunkene oder unter Einfluss von Rauschmitteln stehende Personen
 - Personen gegen die ein Benutzungsverbot verhängt wurde.
3. Kleinkindern (Kinder unter acht Jahren), Blinden und Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie Personen mit schweren geistigen und körperlichen Behinderungen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen und zu entsprechender Hilfeleistung fähigen Begleitperson gestattet.
4. Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht.
5. Badegäste, die im Bad oder im Zusammenhang mit dem Badebetrieb nachweislich Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen haben, können von den Stadtwerken befristet oder auch unbefristet vom Badebetrieb und damit auch vom Betreten des Bades ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Ersatz von Eintrittsgeldern oder Gebühren für 10er- und Jahreskarten ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

6. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Freibad oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen ist.
7. Das gewerbemäßige Feilbieten von Waren und Dienstleistungen jeder Art innerhalb des Badegeländes bedarf der besonderen Genehmigung der Stadtwerke.
8. Die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen wird von Fall zu Fall mit den Stadtwerken vereinbart.
9. Fahrzeuge dürfen im Bereich des Freibades nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 3 Betriebszeit und tägliche Öffnungszeiten

1. Die Betriebszeit wird jährlich von den Stadtwerken festgelegt und ortsüblich sowie durch Anschlag im Freibad bekannt gemacht. Die Stadtwerke behalten sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzuschränken bzw. einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
2. Während der Betriebszeit ist das Bad täglich gemäß dem Aushang geöffnet. Bei schönem Wetter kann das Bad in den Monaten Mai bis August bis maximal 21.00 Uhr geöffnet werden. Die diensthabende Badeaufsicht kann das Ende der Öffnungszeiten bis zu 2 Stunden früher legen, wenn dies aufgrund der Zahl der Badegäste oder der Witterungsverhältnisse begründet erscheint. Eine ½ Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Bei Überfüllung kann das Badepersonal das Bad vorübergehend sperren. Nach Ende der Öffnungszeiten haben alle Badegäste die Badeanlage unverzüglich zu verlassen.

§ 4 Eintrittskarten

1. Das Betreten des Bades ist nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt.
2. Die für die Saison jeweils gültigen Badetarife können dem Aushang an der Kasse entnommen werden.
3. Folgende Badekarten werden angeboten:
 - a) Tageskarten
Die Tageskarten berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades und werden nach Zutritt eingezogen.
 - b) Zehnerkarten
Zehnerkarten werden als Barcodekarten ausgegeben und sind mit zehn Zutritten aufgeladen. Nach dem zehnten Eintritt werden diese wieder vom Drehkreuz eingezogen.
Zehnerkarten sind saisonunabhängig und auf andere Personen übertragbar. Bei Benutzung ermäßigter Zehnerkarten müssen jedoch die Voraussetzungen für die Ermäßigung bei allen Benutzern vorliegen; diese sind auf Verlangen des Badpersonals nachzuweisen.
 - c) Jahreskarten
Jahreskarten werden als Barcodekarten ausgegeben, die für die jeweilige Badesaison freigegeben werden. Sie werden auf den Namen des Badegastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Die Barcodekarten verbleiben beim Badegast und können nach Entrichten des jeweils gültigen Tarifes jedes Jahr neu aufgeladen werden. Die erstmalige Ausstellung der Barcodekarte erfolgt kostenlos beim erstmaligen Erwerb einer Jahreskarte, für spätere Ersatzausstellungen muss vom Badegast eine Bearbeitungsgebühr entrichtet werden.

4. Die Eintrittskarte ist vom Badegast auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Verlorene oder nicht ausgenützte Karten werden nicht erstattet.
6. Wer das Bad unberechtigt benutzt, hat den 10-fachen Eintrittspreis zu entrichten. Ohne die erforderliche Berechtigung erworbene ermäßigte Karten oder missbräuchlich benutzte Zehner- oder Jahreskarten werden ersatzlos eingezogen. Im Falle missbräuchlichen Erwerbs oder Nutzung von Jahreskarten ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 50,-- € zu entrichten.

§ 5 Kabinen, Schrankfächer, Wertfächer

1. Kleider, Geld und Wertsachen können für die Dauer des Badeaufenthaltes in die dafür bereitgestellte Schrank- bzw. Wertfachschränke eingeschlossen werden.
2. Die Aufbewahrungsschränke sind mit Pfandschlössern versehen. Der Schlüssel ist sorgfältig aufzubewahren. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Die Kosten für Ersatzschlüssel und damit verbundene Aufwendungen (insbesondere für die Montage eines neuen Schließzylinders) sind vom Badegast zu ersetzen. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Inhaltes das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Vor dem Verlassen des Bades ist der Aufbewahrungsschrank zu räumen.
3. Den Badegästen stehen in begrenzter Anzahl Mietfächer zur Verfügung. Diese können an der Kasse zum Preis von 15,00 € zzgl. 20,00 € Pfand für die Dauer einer Badesaison gemietet werden. Der Mieter hat durch Vorlage seines Personalausweises die Identität nachzuweisen. Die auf dem Mietvertrag angegebene Person ist für den ordnungsgemäßen Gebrauch des Aufbewahrungsschranks verantwortlich. Spätestens eine Woche nach Ende der Badesaison ist der Schlüssel dem Schwimmbadpersonal auszuhändigen. Nach rechtzeitiger Rückgabe des Schlüssels und der reinlichen Übergabe des Aufbewahrungsschranks erfolgt die Auszahlung des Pfandes.
4. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird entnommen und max. 3 Monate aufbewahrt. (siehe Abs. 6)
5. Größere Sachen (Kinderwagen, Einkaufstaschen etc.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.
6. Nicht abgeholte, hinterlegte Sachen werden nach Ablauf von 3 Monaten als Fundsachen behandelt.

§ 6 Fundsachen

1. Sachen, die in der Badeanlage gefunden werden, sind beim Badepersonal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben.
2. Über Fundsachen wird nach gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Vorschriften zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung

1. Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern uneingeschränkt benutzt werden; Nichtschwimmer müssen die Beckenbereiche für Nichtschwimmer, Kleinkinder das Kinderplanschbecken benutzen.
2. Insbesondere an dem Kinderplanschbecken gilt die zwingende Aufsicht der begleitenden volljährigen Person („Elternaufsicht“).
3. Die Benutzung der Sprunganlage und der Wasserrutsche ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Die Sprunganlage darf nur zum Springen genutzt werden. Vom seitlichen Beckenrand aus in die Becken zu springen, ist nicht gestattet. Die Benutzung der Wasserrutsche ist nur gemäß den dort angebrachten Benutzungshinweisen erlaubt.
4. Spiele, sportliche Übungen und dergl. sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Übrigen bleiben sie auf die hierfür vorgesehenen Plätze beschränkt.
5. Es ist verboten, andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen, auf den Beckenumgängen zu rennen und an Einstiegleitern oder Haltestangen herumzuturnen.
6. Die Benutzung von größeren aufblasbaren Gegenständen wie Gummitieren, Luftmatratzen o.ä. in den Becken ist nur erlaubt, wenn andere Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Das Badepersonal kann bei Bedarf die Benutzung einschränken oder ganz verbieten.
7. Der Aufenthalt an den Beckenbereichen ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft die Aufsichtsführende Badeaufsicht.
8. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser verboten.
9. Das Fotografieren von Personen ohne deren Einwilligung (besonders im Umkleide- oder Sanitärbereich mit Foto-Handy, Spy-Cam o.ä.) ist verboten. Das Nichtbeachten wird mit Freibadverbot, Beschlagnahme des Fotogeräts und ggf. mit Anzeige geahndet.

§ 8 Reinlichkeitsvorschriften

1. Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten der Becken abzubrausen. In den Becken selbst ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten.
2. Verunreinigungen des Wassers in den Becken, Duschen oder auch des gesamten Badegeländes durch Spucken, Urinieren oder sonstiges Einbringen von Flüssigkeiten oder Feststoffen ist verboten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
3. Badekleidung und Körperwäsche dürfen nicht in den Becken ausgewaschen werden, dafür stehen die Duschen oder Waschbecken zu Verfügung.
4. Das Betreten der Beckenumgänge mit Straßenschuhen ist verboten.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadtwerke haften für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober

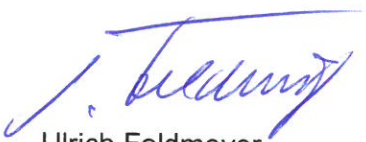
- Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Badepersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haften die Stadtwerke nicht.
2. Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken aus den Wertfächern an der Freibadkasse haften die Stadtwerke ebenfalls nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals und nur bis zu einem Höchstbetrag von 100,-- €.
 3. Im Übrigen haften die Stadtwerke nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen, insbesondere nicht abgegebener Geldbeträge, Wertsachen und Kleidungsstücke. Eine Haftung für die in Schrankfächer eingelegten Gegenstände sowie auf den Parkplätzen abgestellten motorisierten und nicht motorisierten Fahrzeuge ist ausgeschlossen.
 4. Die Haftung der Stadtwerke für verlorene Gegenstände, die vom Personal gefunden oder bei ihm abgegeben werden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
 5. Der Badegast haftet für alle Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaft Beschädigung oder Verunreinigung verursacht hat. Er stellt die Stadtwerke von Schadenersatzansprüchen Dritter, die er geschädigt hat, frei. Für Schäden, die von Minderjährigen herbeigeführt werden, haften deren Erziehungsberechtigte.

§ 10 Aufsicht

1. Das Badepersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Den Anordnungen des Badepersonals hat der Badegast unverzüglich Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Solefreibad zu verweisen. Dieser Verweis kann auf den aktuellen Badetag, befristet für einen bestimmten, angemessenen Zeitraum oder aber durch Verfügung der Stadtwerke auch für die gesamte Badesaison ausgesprochen werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises in diesem Fall besteht nicht.
3. Den in §10 Punkt 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Solefreibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
5. Den in Absatz 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Auch in diesem Fall entsteht kein Erstattungsanspruch des Eintrittspreises.
6. Wer sich widerrechtlich Zutritt zum Gelände des Freibades verschafft, muss mit einer Strafanzeige rechnen.

Bad Friedrichshall, den

Stadtwerke Bad Friedrichshall



Ulrich Feldmeyer
Technischer Werkleiter



Hanspeter Friede
kaufmännischer Werkleiter